

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

HGB § 124 Abs. 1; VVG § 67 Abs. 2

Hat eine OHG für einen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Kraftwagen eine Kaskoversicherung abgeschlossen, so sind die einzelnen Gesellschafter (Mit-)Versicherte. In diesem Fall kann der Versicherer gegen den Sohn eines Gesellschafters, der mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt und fahrlässig einen Schaden verursacht hat, gem. § 67 Abs. 2 VVG keinen Rückgriff nehmen.

BGH, Urt. v. 9. März 1964 - II ZR 216/61 - OLG Hamm
LG Bielefeld

II ZR 216/61

Verkündet
am 9. März 1964
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K [REDACTED] Sachversicherung AG, K [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand: Dr. Joseph H [REDACTED],
Arnold M [REDACTED] und Franz R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den kaufmännischen Lehrling Karsten M [REDACTED], H [REDACTED],
S [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr,
Liesecke, Dr. Schulze und Flock

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 23. Oktober 1961 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater und ein Onkel des Beklagten sind die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder M. in Herford. Die Gesellschaft hatte für einen ihr gehörigen Personenkraftwagen bei der Klägerin eine Kasko-Vollversicherung abgeschlossen. Das Fahrzeug stand dem Vater des Beklagten zur ständigen Verwendung für geschäftliche und private Zwecke zur Verfügung. Am Abend des 25. April 1959 benutzte der damals 20jährige Beklagte den Wagen mit Zustimmung seines Vaters zu einer Vergnügungsfahrt von Herford nach Minden. Auf der Rückfahrt erlitt er in den frühen Morgenstunden des 26. April 1959 einen Unfall, bei dem der Wagen schwer beschädigt wurde.

Die offene Handelsgesellschaft nahm daraufhin die Klägerin auf Grund des Kasko-Versicherungsvertrages in einem Rechtsstreit auf Erstattung der Fahrzeugschäden in Anspruch. Das Verfahren wurde durch einen Vergleich beendet, in dem die jetzige Klägerin sich unter Vorbehalt eines Rückgriffs gegen den jetzigen Beklagten verpflichtete, an die offene Handelsgesellschaft 2 000 DM zu zahlen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin unter Hinweis auf § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG die Erstattung der von ihr inzwischen gezahlten Vergleichssumme. Der Beklagte hält diesen Anspruch für unbegründet. Er hat u.a. vorgetragen: Ein Rückgriff der Klägerin gegen ihn sei nach § 67 Abs. 2 VVG ausgeschlossen. Die vorgenannte Bestimmung stehe der Klage entgegen, weil sein Vater, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe, als (Mit-)Versicherungsnehmer und (Mit-)Versicherter anzusehen sei.



Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, daß nicht der Vater des Beklagten, sondern allein die offene Handelsgesellschaft als solche Versicherungsnehmer und Versichorter gewesen sei. § 67 Abs. 2 VVG komme dem Beklagten nicht zugute, da von einer häuslichen Gemeinschaft zwischen ihm und der Gesellschaft keine Rede sein könne.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 2 000 DM nebst Zinsen verurteilt; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Dem Klageanspruch liegt die Annahme zugrunde, der Versicherungsvertrag gewähre nicht dem Vater des Beklagten, sondern ausschließlich der offenen Handelsgesellschaft als solcher Versicherungsschutz. Diese Auffassung ist unzutreffend.

Zwar ist als Vertragspartnerin der Klägerin und damit als Versicherungsnehmerin gemäß § 124 Abs. 1 HGB die offene Handelsgesellschaft anzusehen, da sie den Versicherungsvertrag unter ihrer Firma abgeschlossen hat. Jedoch kommt jedem der beiden Gesellschafter entgegen der Ansicht der Klägerin die Rechtsstellung eines (Mit-)Versicherten zu.

Gegenstand der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung ist nach § 12 AKB das Eigentümerinteresse an der Erhaltung des versicherten Fahrzeugs (BGHZ 30, 40, 42). Ein derartiges Interesse ist bei einer Gesamthandsgemeinschaft, die für einen zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Kraftwagen eine Kasko-

versicherung abschließt, in der Person jedes Gemeinschaftsangehörigen gegeben. Jedem der Teilhaber steht an dem gemeinschaftlichen Kraftfahrzeug ein Eigentumsrecht zu. Dieses unterliegt zwar der gesamthänderischen Bindung des Gemeinschaftsvermögens. Es läßt jedoch einen Verlust des Fahrzeugs als eine unmittelbare Beeinträchtigung der dinglichen Rechtsstellung des einzelnen Teilhabers erscheinen. Da die einzelnen Gemeinschaftsangehörigen unter diesen Umständen unbeschadet der Unteilbarkeit, Gleichartigkeit und Gemeinschaftlichkeit des versicherten Interesses (vgl. hierzu BGHZ 24, 378, 383) als dessen (Mit-)Träger angesehen werden müssen, genießen sie als (Mit-)Versicherte Versicherungsschutz. Der Kaskoversicherer ist deshalb grundsätzlich gehindert, nach Entschädigung der Gesamthandsgemeinschaft gegen eines ihrer Mitglieder nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG Rückgriff zu nehmen; denn als regreßpflichtiger "Dritter" im Sinne der vorgenannten Bestimmung kommt im Bereich der Sachversicherung nur eine Person in Betracht, die weder Versicherungsnehmer noch Versicherter ist (BGHZ 30, 40, 42).

Die hier dargelegten Grundsätze gelten auch für die offene Handelsgesellschaft. Wenngleich sich die offene Handelsgesellschaft in ihrer rechtlichen Stellung nach außen weitgehend der juristischen Person nähert (Fischer, Festschrift für Hedemann 1958, 75), unterscheidet sich das Eigentümerinteresse ihrer Gesellschafter an der Erhaltung der in ihrem Gesamthandseigentum stehenden Sachen nicht von dem der Beteiligten der anderen Gesamthandsgemeinschaften.

2. Die Klägerin wäre aus diesen Gründen im vorliegenden Fall gehindert gewesen, wegen der von ihr erbrachten Versicherungsleistungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG gegen den Vater des Beklagten Rückgriff zu nehmen. Sie kann des-

halb auch gegen den Beklagten selbst keinen Regreßanspruch erheben. Die von Prölss (VVG 14. Aufl. § 67 Anm. 8) vertretene Auffassung, die Familienangehörigen des Gesellschafters einer als solchen versicherten offenen Handelsgesellschaft seien durch § 67 Abs. 2 VVG nicht geschützt, wird dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht gerecht. § 67 Abs. 2 VVG soll verhindern, daß derjenige, dem die Versicherungsleistung zugute kommen soll, auf dem Umweg über einen Regreß des Versicherers gegen die mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. die Amtl. Begründung, abgedruckt bei Gerhard/Hagen, VVG § 67; BGH VersR 1961, 1077, 1078). Die Vorschrift muß somit auch hier eingreifen, weil andernfalls die Gefahr bestände, daß der von der Klägerin abgegoltene Schaden auf den Vater des Beklagten, der als (Mit-)Versicherter in den Genuß der Versicherungsleistung der Klägerin gelangt ist und dem gegenüber der Klägerin kein Rückgriffsanspruch zusteht, überwälzt würde.

3. Auf die Ausführungen des Berufungsurteils zur Auslegung des Versicherungsvertrages kommt es hiernach für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Die insoweit erhobenen Revisionsrügen bedürfen deshalb keiner Erörterung.

Die Revision der Klägerin konnte aus diesen Gründen keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer Dr. Nörr Liesecke Dr. Schulze Fleck